

Zu TOP 6: Beantwortung des Fragenkataloges von Frau RM Mund

Zu 1:

Wie bereits in der gemeinsamen Schul- und Jugendhilfeausschusssitzung durch die Verwaltung ausgeführt wurde, ist der verspätete Versand der drei Verwaltungsvorlagen (Richtlinien und Beitragssatzungen) an die Ausschussmitglieder aufgrund von urlaubsbedingter Abwesenheit von im Prozess beteiligter Entscheidungsträger der Verwaltung zustande gekommen. Da jedoch lediglich redaktionelle Änderungen bzw. gesetzliche Anpassungen in den Richtlinien enthalten sind, im Vorfeld zur Sitzung verwaltungsseitig entschieden, die Tagesordnungspunkte nicht abzusetzen.

Zu 2:

Da es sich um Richtlinien und nicht um eine Satzung handelt, bestand kein Erfordernis, die Eltern über deren Inhalte zu informieren. Darüber hinaus war auch eine separate Besprechung der Inhalte mit den Kindertagespflegepersonen aus Sicht der Verwaltung entbehrlich, da – wie bereits oben und in der gemeinsamen Sitzung erklärt – lediglich redaktionelle Änderungen bzw. Gesetzesanpassungen erfolgt sind.

Zu 3:

Es ist geplant, einheitliche Richtlinien für die Kindertagespflege für alle Jugendämter in der StädteRegion Aachen zu erarbeiten. Hierüber wurden die Sprecherinnen der Kindertagespflege durch die Verwaltung informiert. Um diesem Prozess nicht vorzugreifen, wurden zunächst keine Wünsche bzw. Anregungen der Kindertagespflegepersonen in Eschweiler in die Richtlinien aufgenommen, sondern lediglich redaktionelle und gesetzliche Anpassungen bzw. Konkretisierungen vorgenommen.

Zu 4:

Die laufende Geldleistung setzt sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII wie folgt zusammen:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von Absatz 2 a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Grundsätzlich zahlt das Jugendamt die o.a. Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, wenn diese in dessen Zuständigkeitsbereich ihre Tätigkeit ausübt und Kinder aus dessen Zuständigkeitsbereich betreut.

Sollte eine Kindertagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Kommunen betreuen, zahlt jede dieser Kommunen die Geldleistungen gemäß Ziffern 1 und 2 an die Kindertagespflegeperson. In diesem Fall sollte jedoch eine Einigung zwischen den Kommunen herbeigeführt werden, welche Kommune in welcher Höhe die Versicherungsleistungen nach Ziffern 3 und 4 trägt.

Zu 5.

Hier sind die Kinder gemeint, wie es auch im Wortlaut heißt, die „ebenfalls dort betreut werden. Somit ist die Altersbegrenzung in dem Kontext unter 6 Jahren bzw. bis zum Eintritt der Schulpflicht gemeint.

Ein Aufenthalt der eigenen Kinder einer Kindertagespflegeperson, z.B. durch Unterrichtsausfall oder Betreuungsausfall pp, bleibt hiervon unberührt.

Zu 6.

Die Betreuungszeit eines Tageskindes von neun Stunden täglich darf nicht überschritten werden.

Zu 7.

Grundsätzlich ist die gleichzeitige Inanspruchnahme von zwei Betreuungssystemen (Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege) ausgeschlossen, da Landeszuschüsse auch nicht doppelt gezahlt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass ab 01.08.2023 schon die neuen Tageskinder bei den Kindertagespflegepersonen betreut werden. Eine Überschreitung der zulässigen Gesamtanzahl der betreuten Kinder ist hier – auch nicht stundenweise – nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen wird das Jugendamt die Familien jedoch mit praktikablen Lösungen unterstützen.

Zu 8 und 9.

Wie bereits im Sachverhalt zur Verwaltungsvorlage Nr. 127/23 ausgeführt, soll zunächst die bisherige Regelung, drei Freizeiteplätze zur Vertretung vorzuhalten, beibehalten werden, da dieses Modell bisher auskömmlich war. Um jedoch mögliche Weiterentwicklungen im Bereich der Kindertagespflege zukünftig berücksichtigen zu können, wird ein Vertretungsmodell erarbeitet, welches u.a. die genannten Aspekte berücksichtigt. Die Übersendung eines Vertretungskonzeptes an den LVR ist nicht gefordert und wird auch nicht praktiziert.

Zu 10.

Dieser Bedarf wurde bislang nicht in der Kindertagespflege gemeldet. Der Bildungsauftrag einer Kindertagespflegeperson erhält laut QHB u.a. auch den Bereich der Sprachförderung. Bei darüber hinausgehendem Bedarf, können die Eltern bzw. Kindertagespflegepersonen auf die Unterstützungsangebote in den Familienzentren zurückgreifen. Abgesehen davon bietet das Jugendamt Eschweiler in Kooperation mit dem SkF ein Brückenprojekt in der Spiel- und Lernstube Eschweiler-Ost an.

Zu 11.

Die Kindertagespflegeperson erhält die laufende Geldleistung für den geleisteten Betreuungsumfang. Im Laufe der Betreuung ergibt sich für Familien auch ein veränderter Betreuungsbedarf, den die Eltern auf Antrag erhöhen oder reduzieren können. Dies hat auch eine entsprechende Anpassung der laufenden Geldleistung zur Folge.

Die Einführung von Stundenzetteln ist durch den Fachbereich entschieden worden, da zum Teil Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Eltern und Kindertagespflegepersonen entstanden sind. Um weiteren Unstimmigkeiten vorzubeugen, ob und wann eine Betreuung tatsächlich stattgefunden hat, wurde der Stundenzettel eingeführt. Dieser wurde von den Kindertagespflegepersonen und von den Eltern gegengezeichnet. Einige Kindertagespflegepersonen, die für weitere Kommunen, u.a. der Stadt Stolberg, tätig sind, war der Stundenzettel bereits ein bekanntes Instrument zur Dokumentation der Kinderbetreuung. In Kitas wird die Anwesenheit der Kinder in Form von Gruppenbüchern dokumentiert.

Zu 12.

Die Teilnahme an den verschiedenen Austauschtreffen werden mit unterschiedlichen Unterrichtseinheiten angerechnet, da sich die Inhalte und Formate zu einer Fortbildung unterscheiden. Es finden beispielsweise kollegiale Fallberatungen statt, die mit 2 Unterrichtseinheiten angerechnet werden.

Zu 13.

Es bleibt bei der bisherigen Regelung, dass den selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen die gesetzlichen Feiertage – ohne Einsatz von Urlaubstagen – gewährt werden. Aufgrund der Selbständigkeit kann hier eine Aufnahme von Sonderurlaub bzw. eine Ausdehnung auf Rosenmontag, Heilig Abend und Silvester nicht erfolgen.

Zu 14.

Eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung für insgesamt 20 Krankheitstage würde bei 54 Kindertagespflegepersonen eine Belastung für den städtischen Haushalt in Höhe von insgesamt 159.000,00 Euro/Jahr verursachen. Die 10 zusätzlichen Krankheitstage würden somit eine Mehrbelastung für den städtischen Haushalt in Höhe von 79.500,00 €/Jahr bedeuten.

Der Bedarf einer Erhöhung wurde dem Jugendamt Eschweiler lediglich von einzelnen betroffenen Kindertagespflegepersonen gemeldet. Der Durchschnittswert der gemeldeten Krankentage lag im Jahr 2022 bei 4 Krankentagen. Eine Erhöhung der Krankentage, auch im Hinblick auf die Nachbarkommunen, ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht verhältnismäßig, da es sich im Jahr 2022 nur um Einzelfälle bei der Überschreitung von 10 Tagen handelte.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass während der Corona-Pandemie Krankentage – sowohl bei den Kindern als auch bei den Kindertagespflegepersonen – ausgesetzt wurden und die laufende Geldleistungen durchgehend an die Kindertagespflegepersonen gezahlt wurden, unabhängig davon, ob eine Betreuung von Kindern tatsächlich stattgefunden hat oder nicht.

Zu 15:

Die Prüfung und Feststellung überschüssiger Krankheits- und Urlaubstage, mithin der Rückforderungssumme, erfolgt jeweils zu Beginn des Folgejahres. Die Abrechnung der Rückforderungssumme kann auf Antrag der Kindertagespflegeperson auf die Folgemonate aufgeteilt werden. Dieses Verfahren wurde und wird weiterhin in der Praxis angewendet.

Zu 16:

§ 24 Absatz 3 Nummer 9 KiBiz NRW ab 01.08.2020 schreibt als Bedingung vor, dass die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird, damit der Landeszuschuss für die Kindertagespflege überhaupt gezahlt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird seit 01.01.2021 jeweils mit Wirkung vom 01.01. eines jeweiligen Jahres die Geldleistung (ohne Versicherungsbeiträge) an die Kindertagespflegepersonen jährlich um 1,5 % erhöht. Diese Erhöhung wurde ausgehend vom damaligen Stundensatz von 4,50 Euro berechnet. Die errechneten Beträge werden hierbei nicht gerundet (vgl. Sachverhalt der Verwaltungsvorlage Nr. 063/20).

Zu 17:

Das KiBiz NRW gibt eine reguläre jährliche Erhöhung der laufenden Geldleistungen in Höhe von 1,5 % nicht vor. Lediglich für den Landeszuschuss, der an die Kommunen fließt, wird eine jährliche Erhöhung geregelt. Diese ergibt sich aus § 24 Absatz 2 KiBiz NRW in Verbindung mit § 37 KiBiz NRW. Für die Anpassung der Kindpauschalen veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf der Basis von Jahreswerten, eine einheitliche Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

Diese kann dann auch geringer ausfallen, als die von der Stadt Eschweiler vorgenommene 1,5%ige Erhöhung der lfd. Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen. Aufgrund der erst im Dezember erfolgten Bekanntgabe und der bereits zur erfolgenden Umsetzung bei der Zahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen im darauffolgenden Januar ist eine Anpassung der Erhöhung auf der Grundlage der benannten Fortschreibungsrate nicht praktikabel. Im Übrigen bestünde auch keine Planungssicherheit für die Kommunen bzw. die Kindertagespflegepersonen, wenn die Zahlung jährlich in Abhängigkeit dieser Fortschreibungsrate festgelegt würde.

Zu 18.

Der Vergleich mit den Tarifabschlüssen aus dem öffentlichen Dienst ist an dieser Stelle unverhältnismäßig, da die Kindertagespflegepersonen auf selbständiger Basis tätig sind.

Zu 19:

Wie aus den aktuellen Richtlinien ersichtlich ist, ist zum derzeitigen Zeitpunkt keine Erhöhung der Versicherungssumme der BGW über 30.000,00 Euro vorgesehen.